

STATUTEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN VOLLEYBALLVERBANDES

ARTIKEL 1

NAME, SITZ TÄTIGKEIT

- 1) Der Verband führt den Namen „NIEDERÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND“, kurz „NÖVV“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in 3500 Krems.
- 3) Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Volleyballverbandes, kurz „ÖVV“ genannt.

ARTIKEL 2

VERBANDSZWECK

- 1) Der Verband ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Volleyballsport, das sind Volleyball und Beachvolleyball in allen Spielformen, in Niederösterreich zu verbreiten, die Mitgliedsvereine in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und den Aktiven die Ausübung dieses Sports zu erleichtern.
- 2) Der Verband übt seine Tätigkeit im Rahmen der vom ÖVV erlassenen Bestimmungen aus.
- 3) Der Verband hat die Aufgabe, den Volleyballsport im Bundesland Niederösterreich zu fördern und zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass dieser Sport nach einheitlichen Regeln ausgeübt wird.

ARTIKEL 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKS

A Ideelle Mittel

Zu diesem Zweck gehört zu seinen Aufgaben insbesondere:

- 1) die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem ÖVV,
- 2) die Erledigung aller den Volleyballsport betreffenden Fragen in Niederösterreich soweit dies nicht in die Kompetenz des ÖVV oder der Mitgliedsvereine fällt,
- 3) die Veranstaltung von niederösterreichischen Meisterschaften, Landesmeisterschaften und anderen Landesverbandsbewerben,
- 4) die Heranbildung und Überwachung von Schiedsrichtern,
- 5) die Durchführung von sportspezifischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- 6) die Förderung der Mitgliedsvereine, insbesondere der neu aufgenommenen durch Unterstützung und Beratung in sportlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 7) die Popularisierung und Verbreitung des Volleyballsports durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der elektronischen Medien.

B Finanzielle Mittel

- 1) Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine,
- 2) Bewerbungsgebühren,
- 3) Subventionen, Spenden und andere Zuwendungen,
- 4) Erträge von sportlichen und geselligen Verbandsveranstaltungen,
- 5) verhängte Geldstrafen und ersatzpflichtige Verfahrenskosten,
- 6) Zuwendungen des österreichischen Volleyballverbandes,
- 7) Förderung aus öffentlichen Mitteln,
- 8) Einnahmen aus der Besonderen Bundessportförderung.
- 9) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (z.B. Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen etc.)

ARTIKEL 4

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrolle.
Ordentliche und außerordentliche Mitgliedsvereine müssen dem Gemeinnützigkeitsgrundsatz lt. BAO §§34ff entsprechen.
Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Verbandszwecke fördern.
- 3) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium über Ersuchen des betreffenden Vereines oder des Aufnahmewerbers. Dem Ansuchen sind die Vereinsstatuten, der ZVR-Auszug oder die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde und eine

Liste der vertretungsbefugten Vereinsmitglieder beizufügen. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses an den Verein wird die Mitgliedschaft erworben, welche mit der Bezahlung der Einschreibegebühr und des Mitgliedsbeitrages in Kraft tritt.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums, auch unter Zuerkennung von Ehrenbezeichnungen (z.B. Ehrenpräsident).

ARTIKEL 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Alle Mitglieder des NÖ Volleyballverbandes haben:
 - a) das Recht der Teilnahme an allen vom Verband ausgeschriebenene Veranstaltungen, erforderlichenfalls gegen die Leistung des hierfür festgesetzten Entgeltes
 - b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben:
 - a) in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht,
 - b) die Pflicht, den Verband durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen und durch intensive Tätigkeit in ihrem Verein dessen Ziele zu verfolgen. Ferner haben sie die vom Präsidium festgelegten Beiträge ordentlich zu entrichten und den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten. Die Vereine sind verpflichtet, ihre satzungsgemäße jeweilige Vereinsleitung, sowie die Anzahl der Mannschaften dem Verband bekannt zu geben.
- 3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung durch einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu sprechen.
- 4) Ehrenmitglieder besitzen in Generalversammlung Sitz und Stimme.

ARTIKEL 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Juli jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) das ordentliche Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und zweimal im Abstand von 4 Wochen erfolglos gemahnt wurde,
 - b) das Mitglied ein grob verbandsschädigendes Verhalten an den Tag legt,
 - c) das Mitglied Beschlüsse der Generalversammlung oder des Schiedsgerichtes missachtet oder sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwirft.
 - d) der Mitgliedsverein gegen die Gemeinnützigkeit verstößt bzw. diese verloren hat.

ARTIKEL 7

VERBANDSORGANE

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung laut VG 2002),
 - b) das Präsidium (Leitungsorgan laut VG 2002),
 - c) der Vorstand,
 - d) die Kontrolle,
 - e) das Schiedsgericht.
- 2) Diese Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Einzelne Mitglieder der Verbandsorgane gemäß Absatz 1 lit. b - e gelten als Vertreter und Sprecher ihres jeweils relevanten Bereichs.
- 3) Eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

ARTIKEL 8

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Jedes vierte Jahr hat eine Generalversammlung (ordentliche GV) stattzufinden (diese Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VG 2002). Die Einberufung obliegt dem Präsidium. Auf Beschluss des Präsidiums, über schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, sowie auf Verlangen der Kontrolle ist eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- 2) Die Generalversammlung ist den Mitgliedern sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes anzukündigen. Dabei hat das Präsidium anzugeben, wie viel Stimmen auf die einzelnen Mitglieder entfallen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle eingebracht werden müssen. Bei einer Einbringung per E-Mail gilt das Datum der E-Mail, auf dem Postweg das Datum des Poststempels. Weiters ist mitzuteilen, dass innerhalb derselben Frist gegen die Aufteilung der Stimmen Widerspruch erhoben werden kann. Die Einladung zur Generalversammlung kann auch über elektronische Medien (zum Beispiel: NÖVV-Homepage) erfolgen, wenn diese den Mitgliedern zusätzlich über ein weiteres elektronisches Medium (zum Beispiel: eMail) angekündigt wird.
- 3) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4) Vor dem Eingehen in die Tagesordnung ist über allfällige Widersprüche gegen die Verteilung der Zusatzstimmen zu entscheiden. Die vom Widerspruch erfassten Stimmen sind dabei nicht zu zählen.
- 5) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Statuten geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies die Generalversammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen beschließt. Die geänderten Statuten sind dem ÖVV zur Kenntnis zu bringen.
- 6) Neben der Grundstimme für jedes ordentliche Mitglied gebührt diesem bei einer Teilnahme mit zumindest einer Mannschaft an einer zumindest an drei Spieltagen vom NÖVV ausgetragenen Meisterschaft im Bewerbungsjahr vor der Generalversammlung eine Zusatzstimme. Cup- und Qualifikationsbewerbe sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. für den eigenen Verein ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 8) Mitglieder, die ihren Pflichten im Sinne des Artikels 5, Absatz 2b, zum Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung nicht nachgekommen sind, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 9) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Entscheidung über Widersprüche nach Absatz 4,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der amtsführenden Funktionäre,
 - d) Statutenänderungen,
 - e) Anträge zur Tagesordnung,
 - f) Wahl des Präsidiums
 - g) Wahl der Kontrolle,
 - h) Bericht und Antrag der Kontrolle.

Stimmberechtigt sind unter Beachtung von Absatz 7 die ordentlichen Mitglieder gemäß Artikel 4 Abs.2. Bei Abstimmungen über die Finanzgebarung hat die Kontrolle kein Stimmrecht.
- 10) Die Generalversammlung kann sich bei Bedarf zur Regelung der Wortmeldungen und Worterteilungen, der Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung und über Anträge zur Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

ARTIKEL 9 DAS PRÄSIDIUM

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, wobei je ein Vizepräsident ständig mit den Agenden der Sportkommission bzw. des Beachvolleyballsports betraut ist, Finanzreferent und Schriftführer.
- 2) Präsidiumsmitglieder können auch mit Referaten und/oder Tätigkeitsbereichen betraut werden, doch müssen die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers und Finanzreferenten getrennt sein.
- 3) Die Amtsperiode dauert 4 Jahre, aber jeweils bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- 4) Die Funktionen ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder kann das Präsidium bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung nachbesetzen. Der Rücktritt dieser Präsidiumsmitglieder wird dabei erst mit Kooptierung von Ersatzleuten wirksam. Sollte jedoch mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder bzw. der Präsident ausscheiden, ist jedenfalls unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen auszuschreiben. Tritt das gesamte Präsidium zurück, ist die außerordentliche Generalversammlung von der Kontrolle einzuberufen. Sollte auch die Kontrolle handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen.
- 5) Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung seiner Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der für oder gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung aller den NÖVV betreffenden grundsätzlichen verbandspolitischen und wirtschaftlichen Fragen sowie über die Aufnahme und Entlassung bezahlter Angestellter zur Verrichtung der den Organen obliegenden Verwaltungsaufgaben.
- 7) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 8) Das Präsidium kann die ihm, dem Vorstand und den Referenten zukommenden Aufgaben durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 9) Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Enthebung der Referenten gemäß Artikel 10, Absatz 1.
- 10) Auf Präsidiumsbeschluss können bestehende Referate zeitweilig ausgesetzt, zusammengelegt oder neue Referate gebildet werden.
- 11) Zur Regelung besonderer Aufgaben kann das Präsidium temporäre Ausschüsse bilden.
- 12) Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 13) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe von Verbandsehrenzeichen und schlägt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
- 14) Das Präsidium setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

ARTIKEL 10

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern und den vom Präsidium bestellten Referenten für die Bereiche: Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Schiedsrichterwesen, Organisationsreferat, Meldewesen, Nachwuchsreferat, Rechtsreferat, Schulsport/Halle, Schulsport/Beachvolleyball, Parkvolleyball, Beachvolleyball, Wettspielreferat und Bewerbungsreferaten sowie bis zu 6 Beiräten.
- 2) Der Vorstand beschließt alle Verfahrensbestimmungen der einzelnen Referate und legt die Aufgaben für die in den Statuten nicht näher bezeichneten Funktionen fest.
- 3) Der Vorstand bedient sich zur Bewältigung seiner sportspezifischen Aufgaben der Sportkommission, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen.

ARTIKEL 11

VERTRETUNG DES VERBANDES, AUSFERTIGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Er vertritt den Verband nach außen und im ÖVV, überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Statuten des Verbandes und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte.
Zu diesem Zweck kann eine Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten legt der Präsident fest, bei dessen Verhinderung das Präsidium.
- 2) Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen der Zeichnung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten und eines zweiten Präsidiumsmitgliedes.
- 3) Für die Regelung laufender Kassenangelegenheiten kann das Präsidium einzelne Präsidiumsmitglieder mit der alleinigen Zeichnungsberechtigung betrauen.
- 4) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied erklärt sich jedoch unwiderruflich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdaten, Beruf, Funktion(en) im NÖVV/ÖVV, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des NÖVV/ÖVV verarbeitet und weiter gegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial.

ARTIKEL 12

AUSSCHÜSSE, KONFERENZEN

- 1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Präsidium oder Vorstand Ausschüsse bilden und Konferenzen einberufen.
- 2) Als ständiger Ausschuss ist die Sportkommission zu bilden. Diese sorgt für die Durchführung der sportlichen Aufgaben des Verbandes und erstellt entsprechende Ausschreibungsbestimmungen. Sie setzt sich aus den Vertretern der relevanten Fachbereiche zusammen.
- 3) Referate oder Ausschüsse mit einer Zusammensetzung von mehreren Funktionären bestehen aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern.
- 4) Als ständige Konferenz ist der Landesverbandstag auszuschreiben. Der Landesverbandstag erfüllt vorwiegend die Berichtsfunktion der Verbandsfunktionäre an die Vertreter der Mitgliedsvereine im Besonderen hinsichtlich aller Verbandsveranstaltungen, die in den geltenden Meisterschaftsausschreibungen enthalten sind. Zu diesem Zweck ist der Landesverbandstag vorzugsweise vor Beginn der Bewerbe eines neuen Bewerbungsjahres auszuschreiben.

ARTIKEL 13

DIE KONTROLLE

- 1) Die drei Mitglieder der Kontrolle werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3) Der Kontrolle obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Ihre Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Präsidiums- und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 4) Bei der Generalversammlung hat die Kontrolle neben dem Tätigkeitsbericht einen Antrag hinsichtlich der Entlastung des Präsidiums zu stellen.
- 5) Die Kontrolle hat die Finanzgebarung jährlich nach Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen, dem Präsidium jährlich und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie die entsprechenden Anträge zu stellen.

ARTIKEL 14

DISZIPLINARWESEN

Alle Mitglieder des Verbandes inklusive seiner Funktionäre und jener der Mitgliedsvereine, Betreuer, Schiedsrichter und aktiven Sportler unterliegen der Disziplinarordnung des NÖVV, die vom Präsidium beschlossen wird.

ARTIKEL 15

SCHIEDSGERICHT

- 1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sind zur Wahrung des Ansehens des nö. Volleyballsportes und seiner Mitglieder vor das Schiedsgericht zu bringen.
- 2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- 3) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis bestimmen beide Streitparteien je zwei Personen, die ihrerseits eine zusätzliche Person zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.
- 4) Sollte bezüglich der vorgeschlagenen Personen keine Einigkeit zu Stande kommen, entscheidet das Los aus drei vom Präsidium nominierten Kandidaten.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse bei einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel des Verbandes zulässig.

ARTIKEL 16

EHRENZEICHEN

Über Antrag an das Präsidium können Ehrenzeichen des NÖVV verliehen werden. Diesbezüglich sind eigene Bestimmungen festzulegen.

ARTIKEL 17

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

ARTIKEL 18

VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VERBANDES ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei

Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen. Erfüllt der Volleyballsport zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO, ist das verbleibende Verbandsvermögen vorrangig dem Volleyballsport zukommen zu lassen.

Angeführte Funktionen sind trotz der grammatikalisch verwendeten maskulinen Form als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnung und nicht als geschlechtsspezifische Formulierung, d. h. Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnend, zu verstehen.

Krems an der Donau, beschlossen in der Generalversammlung am 2021